

Wasserrecht;

**Wasserversorgung der Stadt Penzberg; Antrag des Kommunalunternehmens
Stadtwerke Penzberg auf Erhöhung der Gesamtentnahmemenge aus den
Brunnen P I Urthal und Brunnen 5 Reinthal**

B e k a n n t m a c h u n g

1. Anlass des Vorhabens

Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Penzberg, als zuständiger Träger der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Penzberg, beantragt eine Änderung der bestehenden Bewilligungen zur Entnahme von Grundwasser aus den Wassergewinnungsanlagen Urthal und Reinthal.

2. Beschreibung des Vorhabens

Zur Wasserversorgung der Stadt Penzberg steht dem Kommunalunternehmen Stadtwerke Penzberg die Wasserfassungen Brunnen 1 Urthal und Brunnen 5 Reinthal zur Verfügung. Zur behelfsmäßigen Bedarfsdeckung im Notfall soll zudem weiterhin der Brunnen 2 Urthal vorgehalten und zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft mit einer maximalen Entnahmemenge von ca. 50 m³/Woche betrieben werden.

Der Brunnen 1 Urthal wurde im Jahr 1972 auf eine Tiefe von 20 m unter Geländeoberkante (m u. GOK) ausgebaut. Der Ruhewasserspiegel lag zu diesem Zeitpunkt bei 4,20 m u. GOK.

Bei einer Entnahme von 30 l/s während des Pumpversuchs von 1972 wurde der Grundwasserspiegel um 0,85 m abgesenkt.

Der Brunnen 5 Reinthal wurde im Jahr 1992 auf eine Tiefe von 55 m u. GOK ausgebaut. Der Ruhewasserspiegel lag zu diesem Zeitpunkt bei 28,51 m u. GOK. Bei einer Entnahme von 100 l/s während des Pumpversuchs von 1992 wurde der Grundwasserspiegel um 1,2 m abgesenkt.

Die Brunnen sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgebaut.

Sowohl bakteriologisch als auch chemisch-physikalisch entspricht das Wasser den Anforderungen der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) und der Eigenüberwachungsverordnung (EÜV).

Aufgrund des gestiegenen Wasserbedarfs soll die bestehende Begrenzung der gemeinsamen maximalen Jahresentnahme aus den Brunnen 1 Urthal und 5 Reinthal von bisher 2.000.000 m³/a aufgehoben und die maximale Tagesentnahmemenge aus dem Brunnen 5 Reinthal von bisher 6.000 m³/d auf 6.900 m³/d angehoben werden. Dadurch soll im Rahmen der je Gewinnungsanlage bereits bestehenden Entnahmegrenzen insgesamt eine höhere, dem tatsächlichen Bedarf angepasste

Gesamtentnahmemenge zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung ermöglicht werden.

Unter Vorlage der nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) erforderlichen Planunterlagen hat das Kommunalunternehmen Stadtwerke Penzberg dementsprechend die Änderung der bestehenden wasserrechtlichen Bewilligungen für das Zutagefördern und Entnehmen von Grundwasser auf folgende Wassermengen aus den Brunnen 1 und 2 Urthal sowie dem Brunnen 5 Reinthal beantragt:

	Br. 1 Urthal	Br. 2 Urthal	Br. 5 Reinthal
maximal [l/s]	30	---	80
maximal [m³/d]	---	---	6.900
maximal [m³/W]	---	50	---
maximal [m³/M]	55.000	---	---
maximal [m³/a]	600.000	---	2.000.000

3. Verfahren

Vor Änderung der wasserrechtlichen Bewilligungen ist gemäß § 11 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Art. 69 Satz 2 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) ein Anhörungsverfahren entsprechend Art. 72 ff. des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) erforderlich.

3.1. Öffentliche Auslegung

- a) Das Vorhaben wird gemäß Art. 73 Abs. 5 Satz 2 BayVwVfG und Art. 69 BayWG öffentlich bekannt gemacht.
- b) Die Antragsunterlagen mit Plänen und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen **vom 12.10.2026 bis einschließlich 12.11.2026** zur Einsicht aus.
- c) Die Unterlagen können während dieses Zeitraums im Internet unter

<https://www.weilheim-schongau.de/aktuelles/bekanntmachungen/>

eingesehen werden.

3.2. Einwendungen und Stellungnahmen

- a) Einwendungen gegen das Vorhaben können von jeder Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, spätestens **bis einschließlich 26.11.2026**, schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Schongau, Münzstraße 33, 86956 Schongau erhoben werden.
- b) Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG können ebenfalls bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Weilheim-Schongau abgegeben werden.
- c) Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
- d) Die durch Einsichtnahme in die Unterlagen, durch die Erhebung von Einwendungen, durch die Teilnahme an einem Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

3.3. Erörterungstermin und Entscheidung

- a) Das Landratsamt Weilheim-Schongau entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird (Art. 69 Abs. 2 Satz 4 BayWG).
- b) Ein Erörterungstermin wird nur durchgeführt, soweit dies zur sachgerechten Prüfung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen oder Stellungnahmen erforderlich erscheint. Von der Durchführung eines Erörterungstermins kann insbesondere abgesehen werden, wenn keine Einwendungen erhoben werden oder eine schriftliche Erörterung ausreichend ist.
- c) Im Falle der Durchführung eines Erörterungstermins werden Ort, Zeitpunkt und weitere Einzelheiten gesondert öffentlich bekannt gemacht. In diesem Fall werden die Behörden, Träger öffentlicher Belange und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, vom Erörterungstermin benachrichtigt.
- d) Bei Ausbleiben einzelner Beteiligter kann auch ohne diese verhandelt werden.
- e) Über den Antrag kann auch ohne Durchführung eines Erörterungstermins entschieden werden.
- f) Verspätet erhobene Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

- g) Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, können vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Schongau, den 22.09.2026
Landratsamt Weilheim-Schongau

gez.
Walde